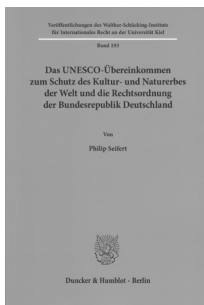


# Mindeststandards für das Weltkulturerbe

Klaus Hüfner



Philip Seifert

**Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt und die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland**

Berlin: Duncker & Humblot 2016,  
372 S., 99,90 Euro

Bereits bei der historischen Darstellung wird deutlich, dass Philip Seifert den internationalen Bezugsrahmen vor dem Hintergrund eines nationalen Mehr-Ebenen-Modells interpretiert. Sowohl beim Kultur- als auch beim Naturerbe unterscheidet er zwischen nationalem und internationalem Schutz und zeigt die rechtlichen Schwierigkeiten beim Denkmal- und Naturschutz aufgrund der vielen Definitionen von ›Kulturerbe‹ auf. Kritisch vermerkt er, dass sich weder die Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen mit dem Kulturerbe noch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) mit dem Naturerbe befassen dürften. Diese enge Auslegung der ›gegenseitigen Information‹ verbiete es der UNESCO laut Seibert, sich mit Problemen der Weltgesellschaft wissenschaftlich zu befassen. Das Thema Nachhaltigkeit wird von Seifert nicht diskutiert, obwohl es dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes (kurz: Welterbekonvention) zugrunde liegt.

Der Autor kritisiert, dass beim Vergleich der offiziellen englischen, französischen und spanischen Sprachfassung Abweichungen vorhanden sind. Dies gilt auch für die unverbindliche deutsche Version gegenüber der englischen Fassung. Diskutiert wird ebenfalls die Frage, wie der Artikel 5 der Welterbekonvention zu interpretieren sei. Laut diesem soll jeder Vertragsstaat sich bemühen, »nach Möglichkeit und im Rahmen der Gegebenheiten seines Landes« den Pflichten nachzukommen. Seifert kommt zu dem Ergeb-

nis, dass in Deutschland nur die Einführung rechtlicher Mindeststandards für den Schutz des Erbes notwendig sei. Allerdings sei in »nicht abschließend geregelten Fällen ein qualifiziertes Bemühen aller staatlichen Stellen« erforderlich (S. 70). Offen bleibt damit, ob nicht bei einer dynamischen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung eines jeden Vertragsstaats dieser die rechtliche Umsetzung in jeder Phase der Entwicklung prüfen sollte. Seifert kritisiert auch, dass das Kriterium des »außergewöhnlichen universellen Wertes« für eine Welterbestätte durch den anmeldenden Vertragsstaat bereits festgelegt wird und dann vom Welterbekomitee in die Liste eingetragen werden kann (oder auch nicht). Auch sei das Kriterium einer angemessenen regionalen Verteilung damit nicht vereinbar.

Erst mit der Streichung des Dresdner Elbtals aus der Welterbeliste im Juni 2009 wurde allgemein bekannt, dass die Welterbekonvention im Jahr 1976 ohne ein vorheriges Vertragsgesetz von Deutschland ratifiziert wurde. Der Autor geht auf mehrere Fallstudien in Deutschland ein, wobei die Streichung des Dresdner Elbtals aus der Welterbeliste im Juni 2009 im Mittelpunkt steht. Erst dadurch wurde allgemein bekannt, dass die Welterbekonvention im Jahr 1976 ohne ein vorheriges Vertragsgesetz von Deutschland ratifiziert wurde. Der Autor geht ausführlich auf die sich daraus ergebenden Fragen ein und kommt zu dem Schluss, dass ein »Zustimmungs-, Umsetzungs- beziehungsweise Vollzugsgesetz nach dem

Inhalt des Übereinkommens rechtlich nicht geboten« gewesen sei (S. 176), da es sich um ein »verfassungsmäßiges Verwaltungsabkommen« handle (S. 180).

Ohne Zweifel hat die Auseinandersetzung um den Bau der Waldschlösschenbrücke zu einem beträchtlichen Lernprozess geführt. Dabei geht der Autor auf die Rechtsprechung deutscher Gerichte in konkreten Fällen ein, wobei er erneut das Dresdner Elbtal als Negativ-Beispiel ausführlich darstellt (S. 237–263). Noch immer fehlt in vielen deutschen Bundesländern die verwaltungsrechtliche Umsetzung im Hinblick auf die Welterbekonvention. Auch mangelt es an der fachlichen Aufklärung der Gerichte. Die kommunale Ebene und das international geforderte Mitwirkungsrecht lokaler nicht-staatlicher Organisationen (NGOs) hat Seifert allerdings ausgeblendet.

Abschließend schlägt er zum Abbau der Informations- und Kommunikationsdefizite in Deutschland ein »Ständiges Büro

für das UNESCO-Welterbe in Deutschland« vor, das beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz anzusiedeln sei. Der Deutsche Bundestag hat jedoch bereits im Juni 2015 die Bundesregierung aufgefordert, die Deutsche UNESCO-Kommission (DUK) »dabei zu unterstützen, ihre Beratungs-, Informations- und Bildungsinitiativen als Kompetenzzentrum zum UNESCO-Welterbe in der Koordination mit anderen maßgeblichen Partnern weiterzuentwickeln.«

Nicht alle vom Autor genannten Aspekte konnten an dieser Stelle beleuchtet werden. Für Nicht-Juristinnen und -Juristen ist es oft schwierig, sich angemessen einzuarbeiten. Hier scheint es in der Tat notwendig zu sein, in einem wie auch immer organisierten »Kompetenzzentrum« die von Seifert angeschnittenen Fragen weiter zu diskutieren. Denn die Nachfrage nach weiteren UNESCO-Welterbestätten in Deutschland ist nach wie vor groß.

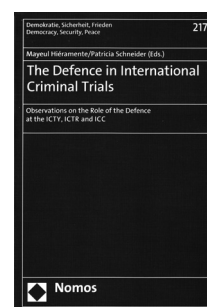
# Anspruch und Wirklichkeit internationaler Rechtsstaatlichkeit

Christian Tomuschat

Nach vielen Jahrzehnten des Abwartens seit dem Ende des Nürnberger Prozesses hat erst die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia – ICTY) im Jahr 1993 dem Gedanken der Weltstrafjustiz neue Kraft verliehen. Mittlerweile ist eine umfangreiche Literatur entstanden, die sich hauptsächlich mit den Grundprinzipien der internationalen Strafgerichtsbarkeit, den Kompetenzen des ICTY und der nachfolgenden Gerichte – vor allem des Internationalen Strafgerichtshofs (International Criminal Court – ICC) – sowie den materiellen Straftatbeständen auseinandersetzt. Weniger Aufmerksamkeit haben hingegen bisher die praktischen Fragen des Prozessrechts erfahren. In seinem Vorwort zum vorlie-

genden Band unterstreicht Benjamin Ferencz zu Recht die Notwendigkeit, auch für internationale Strafgerichtsverfahren die grundlegenden Garantien der Rechtsstaatlichkeit zu sichern. Sonst könnten die verhängten Strafen nicht als legitim anerkannt werden. Was innerstaatlich unter dem Vorzeichen von Rechtsstaatlichkeit (rule of law) und ordentlicher Gerichtsverfahren (due process of law) gewährleistet wird, darf auf internationaler Ebene nicht aufgegeben werden.

Das Werk besteht aus elf Einzelbeiträgen, mehrheitlich verfasst von qualifizierten Kennerinnen und Kennern der Materie, die auf ihre Erfahrungen als Anwälte oder Mitglieder der Arbeitsstäbe der internationalen Strafgerichtsbarkeit zurückgreifen können. Alle Autorinnen und Autoren machen den Grundsatz der Un-



Mayeul Hiéramente/  
Patricia Schneider  
(Hrsg.)

**The Defence in  
International  
Criminal Trials**

Baden-Baden:  
Nomos 2016,  
279 S., 59,00 Euro